Vereinbarung

zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Hessen

vom
09.11.2021

zwischen

dem Hessischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (HBRS)
36037 Fulda, Esperantostraße 3
(nachfolgend Trägerverbände des Rehabilitationssports genannt)

und

1. **der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg v. d. H**
2. **dem BKK Landesverband Süd, Frankfurt am Main, für die Betriebskrankenkassen**
3. **der IKK classic, Dresden**
4. **der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**
5. **der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt**

(nachfolgend Verbände der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen" genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Soweit für eine Mehrzahl von Personen verschiedener Geschlechter die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form sowie weitere Formen mit ein.

Präambel

Rehabilitationssport wirkt mit den Mitteln des Sports und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf die behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, die über die notwendige Mobilität sowie physische und psychische Belastbarkeit für Übungen in den Gruppen verfügen, ein. Ziel des Rehabilitationssports ist, Ausdauer und Kraft zu stärken, Koordination und Flexibilität zu verbessern, das Selbstbewusstsein insbesondere auch von behinderten oder von Behinderung bedrohten Frauen und Mädchen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Hilfe zur Selbsthilfe hat zum Ziel, Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, die eigene Verantwortlichkeit des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen für seine Gesundheit zu stärken sowie ihn zu motivieren und in die Lage zu versetzen, langfristig selbständig und eigenverantwortlich Bewegungstraining durchzuführen, z. B. durch weiteres Sporttreiben in der bisherigen Gruppe bzw. im Verein auf eigene Kosten.

Im vorstehenden Sinne schließen die Trägerverbände des Rehabilitationssports und die Verbände der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen folgende Vereinbarung:

§ 1
Gegenstand, Ziel und Geltungsbereich der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports auf der Grundlage des § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX im Bundesland Hessen (Leistungsortprinzip).
Hinsichtlich der Voraussetzungen, der Durchführung und der Finanzierung des Rehabilitationsports gelten die Bestimmungen der "Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2022 (siehe Anlage 1, im Folgenden BAR-Rahmenvereinbarung oder auch nur BAR genannt).

(2) Durch den Rehabilitationssport wird das Ziel verfolgt, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen möglichst auf Dauer in die Gesellschaft und das Arbeitsleben einzugliedern.

(3) Die Vereinbarung gilt

a) für die an ihr beteiligten Verbände der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen bzw. ihre Mitgliedskassen,

b) für die Rehabilitationssportvereine in Hessen, die den an dieser Vereinbarung beteiligten Trägerverbänden des Rehabilitationssports angehören und den Verpflichtungsschein unterzeichnet haben (Anlage 4).
Die von den Trägerverbänden des Rehabilitationssports anerkannten Rehabilitationssportgruppen sind in der Anlage 2 dieses Vertrages aufgeführt. Veränderungen teilen die Trägerverbände des Rehabilitationssports den Verbänden der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen entsprechend § 3 Abs. 4 mit.

c) für die Rehabilitationssportgruppen der Leistungserbringergemeinschaften/Dachverbände, die nicht Mitglied der Trägerverbände sind, die die Voraussetzungen der Vereinbarung erfüllen, ihren Beitritt erklärt (Anlage 6) und diese Vereinbarung in vollem Umfang anerkannt haben (Anlage 4).

(4) Der Beitritt der Trägerverbände zur BAR-Rahmenempfehlung ist zwingend.

(5) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für Versicherte von außerhessischen Betriebskrankenkassen, soweit die vereinbarungsgemäße Versorgung/ Leistungserbringung im Bundesland Hessen (Leistungsortprinzip) stattfindet.

§ 2
Aufgaben der Vereinbarungspartner

(1) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports gewährleisten, dass die Rehabilitationssportgruppen den Rehabilitationssport nach den Grundsätzen der BAR-Rahmenvereinbarung (vgl. § 1 Abs. 1) ordnungsgemäß durchführen. Sie wirken darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.

(2) Die Krankenkassen in Hessen vergüten die nachgewiesene Teilnahme ihrer Versicherten am Rehabilitationssport in anerkannten Rehabilitationssportgruppen als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.

(3) Die Krankenkassen in Hessen und die Trägerverbände des Rehabilitationssports haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistungen der Krankenkassen an weiterführenden Sport-/Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Die Trägerverbände werden deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass ihre örtlichen Sportgruppen den Versicherten der Krankenkassen entsprechende Sport-/Bewegungsprogramme anbieten.

(4) Die Krankenkassenverbände begrüßen eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Eine Mitgliedschaft in der Gruppe oder im Verein ist jedoch für die Teilnahme am Rehabilitationssport für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend. Die Versicherten sind vor Beginn der genehmigten Maßnahme mit dem als Anlage 5 beigefügten Beratungsprotokoll hierüber zu informieren. Das Beratungsprotokoll ist auf Anforderung der zuständigen Krankenkasse zur Verfügung zu stellen

(5) Die Vereinbarungspartner streben eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Sie erklären die Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, zu erörtern und beizulegen.

§ 3
Anerkennung und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen

(1) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports verpflichten sich, die ihrem jeweiligen Verband angeschlossenen Rehabilitationssportgruppen zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Anerkennungen für die Rehabilitationssportgruppen auszusprechen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der neuen BAR Rahmenvereinbarung zu erstellenden Qualifikationsanforderungen von Übungsleitern im Rehabilitationssport gelten die bisherigen Anforderungen vom Januar 2020 fort (vgl. 13.3 BAR).

(2) Die Anerkennung erfolgt nach einheitlichen Kriterien. Grundlage sind die Bestimmungen der BAR-Rahmenvereinbarung vom 01. Januar 2022 einschließlich Anlagen.

(3) Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt durch die Trägerverbände des Rehabilitationssports in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1. Ziffer 18.1 der BAR-Rahmenvereinbarung ist zu beachten. Ergänzend bzw. darüberhinausgehend zu Ziffer 11.4. und 11.4.1 der BAR sorgt der Trägerverband/die dieser Vereinbarung beigetretene Leistungserbringergemeinschaften bzw. Dachverbände (vgl. § 1 Abs. 3 Buchstabe c) zur Absicherung in Notfallsituationen dafür, dass nur Notfallsanitäter (gem. dem jeweils gültigem NotSanG) als nichtärztliche Rettungskräfte mit Trägerverbandssonderqualifikation eingesetzt werden. Zu den Einzelheiten und den Umfang dieser Sonderqualifikationsanforderungen (gilt für die Grundqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit sowie die fortlaufende Supervision) werden in der Anlage 8 Regelungen vereinbart.

(4) Die Trägerverbände des Rehabilitationssports stellen den Verbänden der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen in regelmäßigen Abständen, mindestens 2x kalenderjährlich ein Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgruppen in Hessen in Dateiform per Email zur Verfügung. Neu anerkannte Gruppen bzw. Aberkennungen werden unverzüglich mitgeteilt. Die Meldung der Leistungserbringer erfolgt gemäß dem Schema gemäß Punkt 11 der Anlage 1 der BAR.

(5) Die Verzeichnisse dürfen von den Krankenkassen in Hessen nur zum Zweck der Überprüfung der Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen, zur Bearbeitung von Vertragsverstößen, zur Abrechnungsprüfung und zur Mitgliederbetreuung, z.B. Vermittlung von örtlichen Rehabilitationssportgruppen, verwendet werden. Für alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Trägerverbandes einzuholen.

(6) Die Verbände der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen und ihre Mitgliedskassen sind berechtigt, die beim jeweiligen Trägerverband vorliegenden Unterlagen zur Anerkennung bzw. Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen einzusehen und im Einzelfall die ordnungsgemäße Durchführung des Rehabilitationssports während der Übungsveranstaltungen zu prüfen.

(7) Vor einer Anerkennung gemäß Punkt 5.2. der BAR ist Rücksprache mit den Krankenkassen zu halten.

§ 4
Rehabilitationssportarten und Gruppengrößen

(1) Die Rehabilitationssportarten sind in Ziffer 5.1 der BAR-Rahmenvereinbarung definiert. Übungen ohne medizinische Notwendigkeit - z. B. Rückenschule/Präventionsmaßnahmen, Psychomotorikkurse im Allgemeinen oder die lediglich der Erzielung des allgemeinen Wohlbefindens des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen dienen, sind kein Rehabilitationssport im Sinne dieser Vereinbarung.

(2) Abweichungen von den maximalen Gruppengrößen (vgl. 9.1 der BAR-Rahmenvereinbarung) sind den betroffenen Krankenkassen von den Trägerverbänden unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Sie gelten als genehmigt, wenn die jeweilige Krankenkasse nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Die Genehmigung gilt längstens für 12 Monate; sie kann auf Antrag verlängert werden.

§ 5
Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang des Rehabilitationssports richtet sich nach Ziffer 4 der BAR-Rahmenvereinbarung.

(2) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung ist von den Krankenkassen gemäß Ziffer 1.2 der BAR-Rahmenvereinbarung zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Rehabilitationssport durchgeführt wurde.

(3) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse.

§ 6
Verordnung von Rehabilitationssport

Rehabilitationssport wird durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck verordnet. Ziffer 14 der BAR-Rahmenvereinbarung ist zu beachten.

§ 7
Prüfung und Genehmigung der Verordnung

(1) Die ärztliche Verordnung ist vor Beginn des Rehabilitationssports der leistungspflichtigen Krankenkasse zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, dass die Krankenkasse den Verzicht auf eine vorherige Genehmigung bis auf Widerruf mitgeteilt hat.

(2) Sofern die Krankenkasse auf eine vorherige Genehmigung verzichtet, verpflichtet sich der durchführende Vertragspartner, die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.

(3) Die Krankenkassen sind berechtigt, die Medizinischen Dienste (MD) gem. § 275 SGB V zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einzuschalten.

(4) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beginnt i. d. R. erst, wenn der Rehabilitationssportgruppe die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse vorliegt. Die Rehabilitationssportgruppe ist nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht von der Krankenkasse genehmigt sind. Hat die Krankenkasse einen Genehmigungsverzicht ausgesprochen, entfällt diese Vorgabe.

§ 8
Vergütung

(1) Die Vergütung der vertraglichen Leistungen erfolgt nach der jeweils gültigen Vergütungsvereinbarung (Anlage 3).

Es ist nicht zulässig, neben der vereinbarten Vergütung des Rehabilitationsträgers (Anlage 3) für die Teilnahme am Rehabilitationssport Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen, Eintrittsgelder oder Vorauszahlungen etc. von den Teilnehmern zu fordern.

Es ist nicht gestattet, die Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung von einer Mitgliedschaft bzw. Mitgliedschaftsbeitragszahlung abhängig zu machen. Es gilt Ziffer 16.5 der BAR-Rahmenvereinbarung vom 1. Januar 2022.

Die vertraglich verordneten Leistungen müssen auch dann erbracht werden, wenn vom Versicherten kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wird.

(2) Die für den Rehabilitationssport notwendigen Sportgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung.

§ 9
Verwendung des Institutionskennzeichens

Die Trägerverbände des Rehabilitationssports verfügen gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit den Krankenkassen verwenden.

§ 10
Abrechnungsregelung

(1) Die Trägerverbände rechnen i. d. R. die Vergütungen für die ihnen angehörenden Rehabilitationssportgruppen mit der Krankenkasse ab.

Für die Abrechnung gelten die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit den „Sonstigen Leistungserbringern“ nach § 302 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Übertragen die Trägerverbände/Dachverbände die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so sind die Verbände der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen bzw. die zuständige Krankenkasse unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Dabei ist

der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das IK, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, mitzuteilen. Die Abrechnungsstelle ist verpflichtet, sich zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Die Abrechnungsstellen liefern die Abrechnung ausschließlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern.
Die Trägerverbände/Dachverbände sind für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch die Abrechnungsstelle verantwortlich. Haben die Trägerverbände/Dachverbände der Abrechnungsstelle eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an die Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung für die Krankenkassen. Wird der Abrechnungsstelle die Inkasso-Vollmacht entzogen, müssen die Trägerverbände/Dachverbände dies den Verbänden der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen bzw. der zuständigen Krankenkasse unverzüglich mitteilen.

(3) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des jeweiligen Leistungsumfangs (§ 5). Die Trägerverbände/Dachverbände/Rehasportgruppen können verlangen, dass jeweils zum 30.06. und 31.12. eine Zwischenabrechnung durchgeführt wird. Der ersten Zwischenabrechnung sind die Verordnung, i.d.R. die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung sowie die Teilnahmebestätigung beizufügen, bei weiteren Zwischenabrechnungen sowie der Endabrechnung Fotokopien dieser rechnungsbegründenden Unterlagen.

(4) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den von den Krankenkassen benannten Stellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag dem Geldinstitut innerhalb dieser Zeit erteilt wurde.

(5) Die Trägerverbände/Dachverbände des Rehabilitationssports haben den betreffenden Rehabilitationssportgruppen in Hessen zeitnah die von den zuständigen Krankenkassen erhaltenen Vergütungen der Vereinbarungsleistungen weiterzuleiten, spätestens aber 4 Wochen nach Geldeingang von der zuständigen Krankenkasse bzw. deren Abrechnungsstelle.

§ 11
Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Leistungserbringer ist aufgrund Gesetzes verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG bzw. KDG oder DSG-EKD) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit entsprechend Art. 32 EU- DSGVO und insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 12
Haftungsfragen

(1) Schadensersatzansprüche der Teilnehmer aus Unfällen im Zusammenhang mit der Durchführung des Rehabilitationssports werden im Rahmen einer Haftpflichtversicherung der Rehabilitationssportgruppen abgedeckt. Eine Haftung der Krankenkassen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Rehabilitationssport nach dieser Vereinbarung entstehen, wird ausgeschlossen.

(2) Die Rehabilitationssportgruppen haben eine ausreichende pauschale Unfallversicherung für die Teilnehmer an den Übungsveranstaltungen abzuschließen und zu unterhalten.

§ 13
Qualitätssicherung

(1) Die Rehabilitationssportgruppen sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistung verpflichtet. Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.

(2) Für die Rehabilitationssportgruppen besteht die Verpflichtung, an einem Qualitätssicherungsprogramm der Rehabilitationsträger teilzunehmen. Näheres wird in den Verträgen nach Ziffer 18.1 der BAR-Rahmenvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt.

§ 14
Werbung

(1) Es ist den Vereinen und den ihnen angeschlossenen Gruppen nicht gestattet, für die Zuweisungen von Versicherten insbesondere den Vertragsärzten ein Entgelt oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu versprechen oder zu gewähren. § 128 SGB V gilt entsprechend.

(2) Kooperationsverträge mit Ärzten mit der Zielsetzung des Erhalts entsprechender Verordnungen zu Gunsten des Vereins oder auch die direkte Zuweisung durch den Arzt sind nicht gestattet.

(3) Die Werbung darf sich nur auf sachliche Informationen beschränken. Hinweise auf eine für den Arzt ausgabenneutrale Verordnung sind zu unterlassen (z. B. als Ersatz einer Heilmittelverordnung).

§ 15
Verfahren bei Vertragsverstößen

Als Verstöße gegen diese Vereinbarung gilt die Nichtbefolgung der vorstehend genannten Verpflichtungen, insbesondere:

1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen, sofern von der Krankenkasse kein Genehmigungsverzicht ausgesprochen wurde,

2. Erbringung nicht genehmigter Leistungen,

3. Leistungserbringung durch dafür fachlich nicht qualifizierte Übungsleiter,

4. Zahlung von Vergütungen für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte, wie Vertragsärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe,

5. Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten trotz Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Krankenkassen für den Rehabilitationssport (vgl. Ziffer 16.5 der BAR-Rahmenvereinbarung),

6. Forderung von Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen, Nutzungsgebühren für sanitäre Einrichtungen etc. für die Teilnahme am ärztlich verordneten Rehabilitationssport zu Lasten der Krankenkassen (vgl. Ziffer 16.5 der BAR-Rahmenvereinbarung). Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen,

7. Erhebung von Vorauszahlungen des Versicherten für verordnete Leistungen,

8. Verletzung von Datenschutzbestimmungen,

9. nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen.

§ 128 SGB V gilt entsprechend. Unabhängig hiervon ist der entstandene Schaden zu ersetzen; strafrechtliche Konsequenzen bleiben hiervon unberührt.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig bzw. rechtswidrig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall dazu verpflichtet, eine vertragliche Regelung zu treffen, die der ursprünglich gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 17
Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres – frühestens zum 31.12.2023 – schriftlich gekündigt werden. Wird die Vereinbarung durch einen der Vereinbarungspartner gekündigt, haben die anderen Vereinbarungspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zum gleichen Termin.

Die bisher bestehende vertragliche Vereinbarung zur Durchführung und Förderung des Rehabilitationssports vom 28.08.2012 mit Laufzeitbeginn am 01.07.2012 wird hierdurch ersetzt.

(2) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 3) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden.

(3) Der Verpflichtungsschein (Anlage 4 dieses Vertrages) sowie die Beitrittserklärung (Anlage 6 dieses Vertrages), die auf der Basis von Vorgängerversionen dieser Vereinbarung abgeben worden sind, gelten weiter. Nur im Falle von wesentlichen Änderungen wird eine neue Erklärung erforderlich.

Bad Homburg v.d.H., Fulda, Frankfurt am Main, Kassel, Dresden, den 02.03.2022

Hessischer Behinderten- und
Rehabilitationssportverband e.V.

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

BKK Landesverband Süd
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt

Christof Mahl
15. März 2022

IKK classic,
Dresden

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt/Main

Anlagen

Anlage 1 BAR-Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining – in Kraft seit dem 01. Januar 2022

Anlage 2 Liste der anerkannten Rehabilitationsportgruppen

Anlage 3 Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport

Anlage 4 Verpflichtungsschein

Anlage 5 Beratungsprotokoll

Anlage 6 Beitrittserklärung gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe c

Anlage 7 Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)

Anlage 8 Zusatzqualifikationsanforderungen für nichtärztliche Rettungskräfte zur Absicherung von Notfallsituationen während der Durchführung des Rehabilitationssportes in Hessen

Anlage 3

zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Hessen vom 09.11.2021 zwischen den Hess. Primärkrankenkassenverbänden/-krankenkassen und dem HBRS

Tarifkennzeichen: 61 06 103

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01. Januar 2022:

1.	**Rehabilitationssport** Die Krankenkassen vergüten in Hessen den Rehabilitationssport mit einem **Betrag von 6,40 Euro (Pos.-Nr. 604503)** je Übungsveranstaltung (mindestens 45 Minuten) und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.
2.	**Rehabilitationssport in Herzsportgruppen** Die Krankenkassen vergüten in Hessen den Rehabilitationssport in Herzsportgruppen mit einem **Betrag von 8,60 Euro (Pos.-Nr. 604504)** je Übungsveranstaltung (mindestens 60 Minuten) und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.
3.	**Rehabilitationssport im Wasser** Die Krankenkassen vergüten in Hessen den Rehabilitationssport im Wasser mit einem **Betrag von 8,00 Euro (Pos.-Nr. 604509)** je Übungsveranstaltung (mindestens 45 Minuten) und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.
4.	**Rehasport für Kinder** Die Krankenkassen vergüten in Hessen den Rehasport für Kinder mit einem **Betrag von 8,00 Euro (Pos.-Nr. 604511)** je Übungsveranstaltung (mindestens 45 Minuten) und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten.

5. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2024, schriftlich gekündigt werden.

6. Die vorgenannten Vergütungen können von der anerkannten Rehabilitationssportgruppe (gem. § 1 Abs. 3, Buchstabe b und c) abgerechnet werden, wenn eine von der zuständigen Krankenkasse genehmigte vertragsärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 01.01.2022 abgegeben wurde.

Bad Homburg v.d.H., Fulda, Frankfurt am Main, Kassel, Dresden, den 02.03..2022

Hessischer Behinderten- und
Rehabilitationssportverband e.V.

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd
BKK Landesverband Süd
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt
Christof Mahl
15. März 2022

IKK classic,
Dresden

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt/Main

Anlage 4

zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Hessen vom 09.11.2021 zwischen den Hessischen Landesverbänden der Primärkrankenkassen/Primärkrankenkassen und dem HBRS – (AC/TK: 61 06 103)

Verpflichtungsschein

Wir erkennen die zwischen den hessischen Landesverbänden der Primärkrankenkassen/Krankenkassen und dem Hessischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V. (HBRS) abgeschlossene „Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Hessen" in der jeweils gültigen Fassung an. Dies gilt auch für alle zur Durchführung dieser Vereinbarung getroffenen Ergänzungsregelungen.

Wir verpflichten uns, dafür Sorge zu tragen, dass wir bzw. die uns angeschlossenen Rehabilitationssportgruppen die daraus resultierenden Verpflichtungen in geeigneter Weise umsetzen, überwachen und erfüllen. Ein Exemplar der vorgenannten Vereinbarung nebst Anlagen haben wir erhalten. Wir erklären uns bereit, unseren Mitarbeitern/Übungsleitern die Bestimmungen dieser Vereinbarung und deren Anlagen zur Kenntnis zu bringen und deren Beachtung durch sie in geeigneter Weise zu überwachen.
Insbesondere werden wir die nachstehenden Punkte beachten:

- Die Durchführung von Rehabilitationssport bei Vorlage einer genehmigten Verordnung wird auch ohne Mitgliedschaft im Verein bzw. ohne eine Zuzahlung oder Eigenbeteiligung des/der Versicherten gewährleistet.
- Es werden nur Rehabilitationssportarten gem. Punkt 5.1. der BAR (Gymnastik auch im Wasser, Ausdauer- und Kraftausdauerübungen, Schwimmen, Bewegungsspiele) angeboten, mit denen das Ziel des Rehabilitationssportes erreicht werden kann.

Uns ist bekannt, dass die folgenden Sportarten/Übungen von einer Anerkennung ausgeschlossen sind, da es sich hierbei **nicht** um Rehabilitationssport handelt:

- Übungen an technischen Geräten gem. Anlage 4 der BAR bzw. individuelle Einzelübungen (Gerätetraining, Muskelaufbautraining wie z. B. im Fitnesscenter). Eine Ausnahme stellt das Training auf Ergometern in Herzgruppen und dynamisches Kraftausdauertraining an Krafttrainingsgeräten in Herzinsuffizienzgruppen dar.
- Sportarten
  - die vorrangig oder ausschließlich Selbstverteidigungsübungen und Übungen aus dem Kampfsportbereich umfassen
  - die gemessen an den Kosten für den Rehabilitationssport einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand erfordern.

Bei Zuwiderhandlung und Verstoß gegen die o. g. Vereinbarung kann die Rehabilitationssportgruppe bzw. die Einrichtung/der Verein, durch die Verbände der Krankenkassen von der Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports ausgeschlossen werden.

_____
Name der anerkannten Einrichtung/ des Vereins

_____ _____
Telefon E-Mail:

_____
Name der Rehabilitationssportgruppe

_____
Anschrift der Rehabilitationssportgruppe

_____ _____
Unterschrift des Bevollmächtigten des Vereins Ort, Datum

Anlage 5
zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Hessen vom 09.11.2021 zwischen den Hessischen Landesverbänden der Primärkrankenkassen/Primärkrankenkassen und dem HBRS – (AC/TK: 61 06 103)

Beratungsprotokoll

Am _____ legte _____

eine Verordnung über Rehabilitationssport vor.

Es erfolgte eine Information zum Angebot des Vereins als Leistungserbringer Rehabilitationssport.

Dabei wurden folgende Punkte besprochen:

- Tag, Zeit und Ort der Angebote bzw. des ausgewählten Angebotes

- Dauer einer Übungsveranstaltung
  (Rehabilitationssport: mindestens 45 Minuten bzw. 60 Minuten im Herzsport)
- Größe der Gruppe
  (maximal 15 TN, im Herzsport maximal 20 TN)

  Inhalt des Rehabilitationssports:
  Gymnastik (Gymnastik auch im Wasser), Ausdauer- und Kraftausdauerübungen, Schwimmen, Bewegungsspiele, soweit es sich um Übungen in Gruppen handelt, mit denen das Ziel des Rehabilitationssports erreicht werden kann. Es können auch geeignete Inhalte anderer Sportarten (z.B. Entspannung, o.ä.) zum Einsatz kommen.
  Ausgenommen von Rehabilitationssport sind Übungen an technischen Geräten bzw. individuelle Einzelübungen (Gerätetraining, Muskelaufbautraining wie z. B. im Fitnesscenter, KG-Praxen). Sportarten, die gemessen an den Kosten für den Rehabilitationssport einen unverhältnismäßigen hohen finanziellen Aufwand fordern.
- Organisatorischer Rahmen
  (Fach-Übungsleiter und ärztliche Betreuung bzw. Überwachung im Herzsport)
- Eine Unfallversicherung ist vom Verein abgeschlossen.
- Absicherung durch Defibrillator/Notfallkoffer im Herzsport.

Zur Mitgliedschaft und Zuzahlung wurden folgende Informationen weitergegeben:

- Es gibt **keine Verpflichtung**, Mitglied im Verein zu werden oder Zuzahlungen zu entrichten, um am Rehabilitationssport teilzunehmen.

- Vom Versicherten werden für die Teilnahme am Rehabilitationssport für die Dauer der vertragsärztlichen Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers keine zusätzlichen Vorauszahlungen oder sonstige Eigenbeteiligungen erhoben.

Die Vertragspartner der Vereinbarung über die Durchführung des Rehabilitationssports vom 1. Januar 2022 begrüßen eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern.

Sofern eine **freiwillige** Mitgliedschaft eingegangen wird, können zusätzlich zum Rehabilitationssport folgende Leistungen des Vereins in Anspruch genommen werden.

_____

_____

Der Beitrag beträgt in diesem Fall monatlich _____ €.

- Die Möglichkeit der Teilnahme am Rehabilitationssport endet für Nicht-Mitglieder nach Ablauf der Verordnungsdauer bzw. nach Absolvierung der verordneten Einheiten ohne Kündigungsfrist.

Von diesem Protokoll wurde dem Versicherten eine Kopie ausgehändigt.

Versicherte/r (Ort, Datum, Unterschrift)

Vereinsvertreter/in (Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 6
zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Hessen vom 09.11.2021 zwischen den Hessischen Landesverbänden der Primärkrankenkassen/Primärkrankenkassen und dem HBRS – (AC/TK: 61 06 103)

Beitrittserklärung zur Vereinbarung über die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Hessen

Zwischen

dem Hessischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (HBRS)
36037 Fulda, Esperantostraße 3

(nachfolgend Trägerverbände des Rehabilitationssports genannt)

und

1. **der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, Bad Homburg v. d. H**
2. **dem BKK Landesverband Süd, Frankfurt am Main, für die Betriebskrankenkassen**
3. **der IKK classic, Dresden**
4. **der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse**
5. **der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt**

(nachfolgend „Verbände der Krankenkassen/Krankenkassen in Hessen“

Zur besseren Lesbarkeit der Rahmenvereinbarung wurde die männliche Form gewählt. Hiermit sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

Hiermit erklären wir unseren Beitritt zur o. g. Vereinbarung.

Wir erkennen die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit an und erklären, dass wir sämtliche Voraussetzungen zum Beitritt gem. § 1 Abs. 3 Buchstabe c der Vereinbarung erfüllen sowie den zwischen den Vereinbarungspartnern eingegangenen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.

☐ Die entsprechenden Nachweise liegen bereits vor

☐ Die Nachweise liegen bei

☐ Der Verpflichtungsschein wird zwecks Unterschrift den jeweiligen Gruppen vorgelegt; eine Kopie liegt dem Dach-/Landesverband vor und wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt

☐ _____

☐ _____

_____ _____

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift der Leistungserbringergemeinschaft/des Dachverbandes

Anlage 7

zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Hessen vom 09.11.2021 zwischen den Hessischen Landesverbänden der Primärkrankenkassen/Primärkrankenkassen und dem HBRS – (AC/TK: 61 06 103)

Teilnahmebestätigung des Versicherten (Muster)

Hinweise zu den Vereinbarungs-Muster-Bescheinigungen dieser Anlage 7 (Teilnahmebestätigung Rehabilitationssport und Ergänzungsblatt):

Das Ergänzungsblatt wird für die Abrechnung des Vereins gegenüber dem Dachverband benötigt. Weiterleitung an die Abrechnungsdienstleister der Krankenkassen ist nicht erforderlich.

Name, Vorname der/des Versicherten | Geburtsdatum | Krankenkasse | Versicherten-Nr. | Angebotsnummer

Name des Leistungserbringers | Institutionskennzeichen (IK)

Teilnahmebestätigung Rehabilitationssport

An den nachstehenden Tagen habe ich an den Übungsveranstaltungen teilgenommen:

Nr.	Rehasport	Rehasport für Kinder	Rehasport im Wasser				Herzsport					Datum	Unterschrift der/des Teilnehmenden (Bitte immer unmittelbar vor bzw. nach den Übungsveranstaltungen quittieren)
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
26													
27													
28													
29													
30													

Name, Vorname der/des Versicherten _____ Geburtsdatum _____ Krankenkasse _____ Versicherten-Nr. _____ Angebotsnummer _____

Nr.	Rehasport	Rehasport für Kinder	Rehasport im Wasser				Herzsport					Datum	Unterschrift der/des Teilnehmenden (Bitte immer unmittelbar vor bzw. nach den Übungsveranstaltungen quittieren)
31													
32													
33													
34													
35													
36													
37													
38													
39													
40													
41													
42													
43													
44													
45													
46													
47													
48													
49													
50													
51													
52													
53													
54													
55													
56													
57													
58													
59													
60													

Ich bestätige, dass die/der Versicherte an den oben aufgeführten Daten an den Übungsveranstaltungen teilgenommen hat.	Datum, Unterschrift der/des Übungsleitenden

Ergänzungsblatt zur Teilnahmebestätigung
Rehabilitationssport bei Abrechnung in Papierform

_____ _____

Name, Vorname der/des Versicherten Geburtsdatum **Krankenkasse** **Versicherten-Nr.** **Angebotsnummer**

Abrechnung ☐ Zwischenabrechnung Nr. ☐ Endabrechnung

☐ **Rehasport** 604503 (Pos.-Nr.)	☐ **Rehasport für Kinder** 604511 (Pos.-Nr.)	☐ **Herzsport** 604504 (Pos.-Nr.)
☐ **Rehasport im Wasser** 604509 (Pos.-Nr.)	☐	☐
☐	☐	☐
☐	☐	☐

_____ x _____ **Euro** = **Euro**
Anzahl der Übungsveranstaltungen Vergütungssatz

_____ x _____ **Euro** = **Euro**
Anzahl der Übungsveranstaltungen Vergütungssatz

_____ x _____ **Euro** = **Euro**
Anzahl der Übungsveranstaltungen Vergütungssatz

_____ x _____ **Euro** = _____ **Euro** = _____ **Euro**
Anzahl der Übungsveranstaltungen Vergütungssatz **Gesamtbetrag**

Bei Zwischenabrechnung: Die letzte Abrechnung erfolgte am _____ .
Bislang wurden insgesamt_____ Einheiten für die vorliegende Verordnung abgerechnet.

Es wird um Überweisung des Gesamtbetrages auf unser Konto gebeten.

Es wird bestätigt, dass die Rehabilitationssportgruppe anerkannt ist, die Übungsveranstaltungen von einer qualifizierten Übungsleitung geleitet werden und diese im Besitz einer gültigen Übungsleiter-Qualifikation gemäß Rahmenvereinbarung ist.

_____
Datum, Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Rechnung-Nr.:

Leistungserbringergruppen-schlüssel/Vertragskennzeichen

Verordnung vom:

Genehmigung vom:

ggfs. Genehmigungskennzeichen:

Gültig bis:

Anlage 7 zum Vereinbarung vom 09.11.2021 zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports in Hessen zwischen den Hessischen Verbänden der Primärkrankenkassen/Primärkrankenkassen und dem HRBS (AC/TK: 61 06 103)

Anlage 8

zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Bundesland Hessen vom 09.11.2021 zwischen den Hessischen Landesverbänden der Primärkrankenkassen/Primärkrankenkassen und dem HBRS – (AC/TK: 61 06 103)

Zusatzqualifikationsanforderungen für nichtärztliche Rettungskräfte zur Absicherung von Notfallsituationen während der Durchführung des Rehabilitationssportes in Hessen

Ergänzend zu den Regelungen der BAR-Rahmenvereinbarung, Ziffer 11.4. und 11.4.1 bzw. darüberhinausgehend, werden vor Aufnahme der Tätigkeit von nichtärztlichen Rettungskräften zur Absicherung von Herzsport folgende Regelungen vereinbart:

- Zur Absicherung in Notfallsituationen sorgt der Trägerverband/der dieser Vereinbarung beigetretene Dachverband dafür, dass nur Notfallsanitäter (gem. dem jeweils gültigem NotSanG) als nichtärztliche Rettungskräfte mit eingesetzt werden.

- Der zuständige Vereinsarzt/betreuende Arzt im Herzsport hat die Verpflichtung, vorab in einem Gespräch mit dem Notfallsanitäter dessen Eignung/Qualifikation zu prüfen. Sollte sich in diesem Gespräch herausstellen, dass dem Notfallsanitäter das erforderliche Fachwissen zur Absicherung der Notfallsituation vor Ort fehlt, muss dieser eine gesonderte Fortbildung besuchen.
  Der Arzt muss dem HBRS schriftlich die Eignung des Sanitäters bestätigen.

- Diese Notfallsanitäter werden dann durch eine vom Dachverband angebotene Fortbildung auf die besonderen Herausforderungen dieser Aufgabe vorbereitet.

  - Die Qualifizierung wird von Ärzten, mit Erfahrung im Herzsport, durchgeführt.

  - Der Inhalt soll im Rahmen einer Tagesveranstaltung mit Zertifikat + mündlicher Prüfung vermittelt werden.

  - Die Fortbildung wird nach einem standardisierten Curriculum durchgeführt.

  - Das Weiterbildungskonzept kann den Kostenträgern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

  - Der Wissensstand der Teilnehmer wird zu Beginn der Schulung durch den Leiter der Qualifizierung überprüft. Das spezielle Wissen zum Umgang mit Patienten im Herzsport soll nach Ermessen des Fortbildungsleiters ergänzt werden.

  - Die Kursinhalte werden auf den Wissensstand der Teilnehmer hin angepasst.

  - Nach erfolgreicher Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat des durchführenden Dachverbandes, das ihn zur Übernahme der Notfallbetreuung berechtigt.

- Im Abstand von zwei Jahren erfolgt eine Rezertifizierung, ohne die die Tätigkeit nicht fortgeführt werden darf.